

## Marculf II,26 (deu)

### DESGLEICHEN EIN WEITERER<sup>1</sup>

An seinen Herrn Soundso, der Soundso. Es ist bekannt, dass ich etwas von Euch bekommen habe und so bekam ich dies [und] muss es Euch auch schuldig sein<sup>2</sup>: Es sind soundsoviele *solidi*. Daher gelobe ich für diese *solidi*, dass ich, solange ich dieselben bei mir behalte<sup>3</sup>, Eurer Seite jedes einzelne Jahr für jeden einzelnen *solidus* auch einen *triens*<sup>4</sup> zurückstatten muss<sup>5</sup>. Und ich gelobe, Euch das Doppelte eben dieser Zahlung<sup>6</sup> zu erstatten<sup>7</sup>, falls ich mich weigern werde, dies zu tun, oder mich künftig nachlässig zeigen sollte. Und sowie ich eben diese eure *solidi* aus meinem Besitz zurückerstatten konnte, werde ich diesen Schuldschein<sup>8</sup> von Euch zurücknehmen.

<sup>1</sup> Das Incipit von Marculf II,25 bezieht sich auch auf die beiden folgen Formeln, die jeweils eine *cautio* überliefern.

<sup>2</sup> Das Wortspielt mit der doppelten Bedeutung von *debere* als „müssen“ und „(Geld) schuldig sein“ ist nahezu unübersetzbar.

<sup>3</sup> Der entsprechende Satzteil ist sowohl in P<sub>12</sub> (*pro quos solidos post me retenuero...*) als auch P<sub>16</sub><sup>a</sup> (*unde spondio me quamdiu ipsus post me retenuero...*) entstellt. Zieht man beide Handschriften zurate lässt sich der ursprüngliche Wortlaut aber einigermaßen zuverlässig rekonstruieren (*unde pro quos solidos spondio me, quamdiu ipsus post me retenuero...*). Eine dem ursprünglichen Wortlaut sehr ähnliche Fassung hat die Ausgabe F. Lindenbrog, Codex legum, S. 1283 bewahrt (*pro quibus solidis spondeo me quamdiu post me ipsos retinero*). Im Flavigny-Material ist nur eine verkürzte Fassung ohne Bezug auf die *solidi* überliefert.

<sup>4</sup> Beim *triens* handelt es sich um eine Goldmünze im Wert von 1/3 eines *solidus* (Drittelsolidus, ursprünglich *tremissis* genannt). Vgl. zu ihm und seiner Verbreitung P. Spufford, Money, S. 8; M. Blackburn, Money I, S. 661; M. Blackburn, Money II, S. 539. A. Rio, The formularies, S. 210 fasst *triens* als Wertangabe auf und übersetzt „ein Drittel“ („a third of every *solidus*“).

<sup>5</sup> Es handelt sich also um eine Verzinsung von 33,3% pro Jahr. Gesetzliche Regelungen zur Zinshöhe finden sich für das frühe Mittelalter einzig in den unterschiedlichen Überlieferungen des römischen Rechtes. Sie sehen zumeist die *centesima* (12,5%) als zulässigen Höchstsatz vor. Vgl. dazu H. Siems, Handel und Wucher, S. 411 und S. 591-646.

<sup>6</sup> Der Begriff *locarium* bezeichnet eigentlich „die Miete“ (ursprünglich für Marktstände, später für jedwede Form von Miet-/Pachtzahlung gebraucht). Der Begriff dürfte bewusst gewählt sein, um sich von der Terminologie des Zinsgeschäfts abzugrenzen. Zum kirchlichen *usura*-Verbot im frühen Mittelalter vgl. H. Siems, Handel und Wucher, S. 500-591.

<sup>7</sup> Die Strafzahlung in Höhe des doppelten Wertes (*duplum*) war bereits in der antiken Praxis weit verbreitet. Vgl. dazu J. Studtmann, Die Pönformel, S. 255-262 und 276-285; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 111-117; H. Siems, Handel und Wucher, S. 647. Speziell für Darlehen findet sich dazu auch im römischen Recht die Regelung, dass bei einem Zahlungsausfall doppelte Zinsen anfallen. Vgl. dazu Codex Theodosianus IV,17; H. Siems, Handel und Wucher, S. 592 mit Anm. 354.

<sup>8</sup> Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 377-379; H. Siems, Handel und Wucher, S. 410-412.